

RS OGH 1988/6/14 2Ob508/88, 6Ob244/00a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

ABGB §459

Rechtssatz

Gemäß § 459 letzter Satz ABGB verliert der Pfandgläubiger, wenn das Pfandgrundstück ohne sein Verschulden verloren geht, deswegen seine Forderung nicht. Diese Bestimmung gestattet jedoch keinen Umkehrschluß; auch bei Verschulden des Gläubigers am Verlust der Pfandsache geht nur das Pfandrecht (nach Maßgabe des § 467 ABGB) unter, nicht aber seine Forderung. Ersatzansprüche des Pfandgläubigers im Sinn des § 459 erster Satz ABGB können in diesem Fall nur zur Kompensation führen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 508/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 2 Ob 508/88

Veröff: BA 1989,200 = JBl 1989,171

- 6 Ob 244/00a

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 244/00a

Vgl auch; Beisatz: Das Pfandrecht erlischt unter anderem, wenn die Pfandsache "zerstört" wird (§ 467 ABGB). In einem solchen Fall steht dem Pfandbesteller ein Schadenersatzanspruch gegen den Pfandgläubiger nach § 459 ABGB zu. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011439

Dokumentnummer

JJR_19880614_OGH0002_0020OB00508_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>